

**RS OGH 1998/7/13 7Ob75/98z,
1Ob379/98m, 2Ob115/99x,
1Ob173/14v, 3Ob23/20h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.07.1998

Norm

ABGB §371 b

ABGB §1393 Satz3 D

HGB §367

Rechtssatz

Nur echte Inhaberpapiere können nach sachenrechtlichen Grundsätzen mit Gutgläubensschutz übertragen werden. Nach herrschender Meinung ist der Kreis der (echten) Inhaberpapiere geschlossen. Nur den echten Inhaberpapieren kommen besondere Rechtswirkungen zu, die von den Parteien nicht beliebig herbeigeführt werden können. Eine gesetzliche Möglichkeit, auch Legitimationspapiere, die das Verfügungsrecht über ein Wertpapier und ein Verrechnungskonto verbriefen, durch die Überbringerklausel als echte Inhaberpapiere auszustatten, gibt es nicht.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 75/98z
Entscheidungstext OGH 13.07.1998 7 Ob 75/98z
- 1 Ob 379/98m
Entscheidungstext OGH 29.06.1999 1 Ob 379/98m
nur: Nach herrschender Meinung ist der Kreis der (echten) Inhaberpapiere geschlossen. Nur den echten Inhaberpapieren kommen besondere Rechtswirkungen zu, die von den Parteien nicht beliebig herbeigeführt werden können. Eine gesetzliche Möglichkeit, auch Legitimationspapiere, die das Verfügungsrecht über ein Wertpapier und ein Verrechnungskonto verbriefen, durch die Überbringerklausel als echte Inhaberpapiere auszustatten, gibt es nicht. (T1)
- 2 Ob 115/99x
Entscheidungstext OGH 02.08.2000 2 Ob 115/99x
nur T1; Beisatz: Hier: Dispositionsschein, dem nur Liberationswirkung zukommt. (T2)
- 1 Ob 173/14v
Entscheidungstext OGH 22.10.2014 1 Ob 173/14v
Vgl; Beisatz: Rechte aus Inhaberpapieren werden grundsätzlich durch Übereignung des Papiers nach den für die Übereignung beweglicher Sachen geltenden Regeln übertragen. (T3)
Beisatz: Hier: Inhaberschuldverschreibungen. (T4); Veröff: SZ 2014/96
- 3 Ob 23/20h
Entscheidungstext OGH 02.09.2020 3 Ob 23/20h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110564

Im RIS seit

12.08.1998

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at